

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 295/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Pauline W [REDACTED] geb. R [REDACTED],
H [REDACTED]/I [REDACTED], K [REDACTED] A [REDACTED] O [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED]/[REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wiedergut-
machung und verwaltete Vermögen, Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maas, Dr. Graf, von der Mühlen und Henkel

in der Sitzung vom 12. Februar 1970 beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 12. Dezember 1967 wird zugelassen, soweit der Anschlußberufung des beklagten Landes stattgegeben ist.

Die weitergehende Beschwerde wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei. Im Umfang der Zurückweisung trägt die Klägerin die außergerichtlichen Kosten.

G r ü n d e

1. Das Landgericht hat das beklagte Land zur Zahlung von 3.859 DM verurteilt und das Urteil gegen Sicherheitsleistung von 3.960 DM für vorläufig vollstreckbar erklärt. Das beklagte Land hat nach Ablauf der Berufungsfrist ohne Veranlassung durch die Klägerin die Urteilssumme vorbehaltlos bezahlt. Danach hat es die Anschließung nach § 209 Abs. 1 BGB, § 521 ZPO erklärt mit dem Antrag, die Klage abzuweisen. Das Berufungsgericht hat entsprechend diesem Antrag erkannt.

- 3 -

Es ist eine verfahrensrechtliche Frage von grundsätzlicher Bedeutung, wie sich Leistungen des beklagten Landes, die auf Grund Urteile ohne Vorbehalt erbracht worden sind, auf die Zulässigkeit und Begründetheit einer Anschließung auswirken.

2. Im übrigen liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) nicht vor.

Die Beschwerde stellt eine Verletzung des § 209 Abs. 1 BGG, § 529 Abs. 2 ZPO darin, daß das Berufungsgericht den vom beklagten Land erstmals in der Anschlussschrift vom 23. März 1967 vorgetragenen Zweifel am Vorbringen der Klägerin über den Verfolgungstod ihres ersten Ehemannes nicht als verspätet zurückgewiesen habe. Durch die Rechtsprechung des Senats ist jedoch geklärt, daß die Vorschriften über das gefälschte Geständnis (§ 288 ZPO) und die Folgen des Nichtbestreitens (§ 138 Abs. 3 ZPO) im Entschädigungsverfahren nicht gelten, sondern der Sachverhalt unabhängig von den Erklärungen der Parteien durch die Gerichte der Tatsacheninstanzen von Amts wegen aufzuklären ist (BGR Rst 1967, 33 Nr. 28). Der Berufungsrichter war deshalb durch das Prozessverhalten des beklagten Landes nicht gehindert, die Tatbestandsvoraussetzungen der §§ 1, 2, 15 BGG selbständig zu prüfen. Dazu bestand um so mehr Veranlassung, als das Urteil des Landgerichts eine solche Prüfung nicht ausweist. Unter solchen Umständen kam eine Anwendung der Vorschriften über den Ausschluß neuen Vorbringens im Berufungsrechtssatz (§ 209 Abs. 1 BGG, 529 Abs. 2 ZPO) nicht in Betracht. Außerdem hat der Berufungsrichter die Voraussetzungen für eine solche Zurückweisung rechtlich zutreffend verneint.

Die Rüge einer Verletzung des § 176 Abs. 1 BGG kann die Zulassung der Revision gleichfalls nicht rechtfertigen. Die Frage, welche Ermittlungen der Tatrichter im Rahmen der



ihm nach § 176 Abs. 1 BGG obliegenden Amtsermittlungspflicht durchzuführen hat, richtet sich nach den Umständen des einzelnen Falles. Allgemein gültige Grundsätze lassen sich insoweit nicht aufstellen.

Die Ansicht der Beschwerde, das Berufungsgericht habe dadurch gegen § 180 BGG verstoßen, daß er der Klägerin nicht die Durchführung eines Todeserklärungsverfahrens aufgegeben habe, ist mit dem Inhalt und Zweck dieser Vorschrift nicht zu vereinbaren. Das bedarf keiner Ausführung.

Das weitere Vorbringen der Beschwerde richtet sich gegen die konkrete tatrichterliche Würdigung, der keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.

Da auch sonst keiner der in § 219 Abs. 2 umschriebenen Zulassungsgründe vorliegt, ist die Beschwerde, soweit das Oberlandesgericht die Berufung der Klägerin zurückgewiesen hat, unbegründet. Sie wird mit der Kostenfolge aus §§ 225 Abs. 1, 209 Abs. 1 BGG, § 97 ZPO zurückgewiesen.

Senatspräsident Mai
ist beurlaubt. Er kann
nicht unterschreiben.

Henkel

Maas